

---

**Rechtsverordnung  
zur Bestimmung von Waren des täglichen Bedarfs,  
die über § 67 Abs. 1 GewO hinaus auf den Wochenmärkten  
der Kreisstadt Homburg feilgeboten werden dürfen**

---

Aufgrund § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung - GewO - in der Fassung der Bekanntmachung von 01. Januar 1987 ( BGBl. I S. 425 ), zuletzt geändert durch das 2. Gesetz zur Änderung des Gerätesicherheitsgesetzes vom 26. August 1992 ( BGBl. I S. 1564 ) in Verbindung mit §§ 1 und 2 der 3. Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung - 3. GewVO - vom 10. August 1976, zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. April 1982 ( Amtsbl. S. 393 ) wird verordnet:

**§ 1**

In Anpassung des Wochenmarktverkehrs an die wirtschaftliche Entwicklung und die örtlichen Bedürfnisse der Verbraucher werden im Rahmen des für den Grünmarkt nicht benötigten Standraumes zusätzlich zu den in § 67 Abs. 1 GewO bestimmten Waren folgende Waren zugelassen:

1. Textilien ( ausgenommen Herren- und Damen Oberbekleidung, jedoch einschließlich Arbeitskleidung sowie Jeans );
2. Wolle, Bänder, Spitzen, Woll-, Strick- und Kurzwaren, Hemden, Blusen, Strümpfe, Unterwäsche;
3. kleinere Lederwaren ( z.B. Geldbeutel, Briefmappen, Handtaschen, Schuhe, jedoch keine Koffer, Lederbekleidung, u. ä. );
4. kleinere Haushaltswaren einschließlich Haushaltsgeräteneuheiten ( Metall-, Keramik-, Glas- und Kunststoffartikel, z.B. Töpfe, Pfannen, Geschirr, Becher, Eimer, Schüsseln, Küchenbestecke, kleinere Küchengeräte, jedoch keine Haushaltsgroßgeräte );
5. Putz-, Wasch- und Pflegemittel;
6. Holz-, Korb und Bürstenwaren;
7. kleinere Spielwaren ( ausgenommen Auto- und Eisenbahnen, Baukästen zu Lehrzwecken und Spielgeräte wie Schaukeln u. ä. ).

## § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Homburg, den 01. Juni 1993

Der Oberbürgermeister

gez. Ulmcke

### **Feststellung der Rechtskraft**

Die Rechtsverordnung zur Bestimmung von Waren des täglichen Bedarfs, die über § 67 Abs. 1 GewO hinaus auf den Wochenmärkten der Kreisstadt Homburg feilgeboten werden dürfen, wurde am 16. September 1993 im Amtsblatt des Saarlandes verkündet und ist gemäß § 2 der Rechtsverordnung am 17. September 1993 in Kraft getreten.

Der Oberbürgermeister

gez. Ulmcke